



Viel Tee trinken und voneinander lernen

Changde/China. Unter dem Motto »Effiziente und gerechte Regelungssysteme für ein Modernes Insolvenzrecht« fand das 17. Rechtssymposium im Rahmen des deutsch-chinesischen Rechtsstaatsdialogs in Changde/Provinz Hunan statt. Die jährlich im Wechsel in Deutschland und China durchgeführte Veranstaltung hatte dieses Mal das Insolvenzrecht zum Gegenstand. Auf Einladung des Bundesjustizministeriums und des Rechtsamts beim Staatsrat der Volksrepublik China reiste Bundesjustizminister Heiko Maas (SPD) in Begleitung einer 30-köpfigen Delegation deutscher Insolvenzrechtsspezialisten für den Fachaustausch vom 07. bis 09.05.2017 nach China, um in den Dialog mit den chinesischen Kollegen zu treten. China arbeitet derzeit an einer Reform des Insolvenzrechts.

Text: Rechtsanwältin Dr. Susanne Berner, Dr. Berner Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Vorstandsvorsitzende NIVD e. V.

In drei Arbeitsgruppen diskutierten die chinesischen und deutschen Teilnehmer über Grundsatzfragen der Sanierung, die Verteilung der Insolvenzmasse und die Rolle der Beteiligten im Insolvenzverfahren. Auch das Networking und Kennenlernen der chinesischen Kultur kamen nicht zu kurz. Die chinesischen Gastgeber boten der deutschen Delegation ein hochkarätiges und abwechslungsreiches Fach- und Rahmenprogramm. China ist eine Reise wert. So war es nicht erstaunlich, dass der Einladung des BMJV bekannte Vertreter unterschiedlicher Organisationen und Verbände, die mit dem Insolvenzrecht befasst sind, folgten. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz war neben Bundesminister Heiko Maas

u.a. durch die Abteilungsleiterin (Rechtspflege) Marie Luise Graf-Schlicker, die Unterabteilungsleiterin Dr. Beate Czerwenka und den Referatsleiter (Insolvenzrecht) Alexander Bornemann vertreten. Aus der Richterschaft nahmen der Vorsitzende Richter des IX. Zivilsenats, Prof. Dr. Godehard Kayser, sowie die Insolvenzrichter Klaus Neubert und Prof. Dr. Hans-Ulrich Heyer teil. Die Wissenschaft vertraten Prof. Dr. Heinz Vallender und Prof. Dr. Moritz Brinkmann. Neben Vertretern von Wirtschaftsverbänden wie dem DIHK und Organisationen gehörten zur deutschen Delegation auch die Vorsitzenden/Sprecher des Gravenbrucher Kreises, der Arge Insolvenzrecht und Sanierung im DAV sowie der NIVD.



RegDir Alexander Bornemann



MinDir Marie Luise Graf-Schlicker



Bundesjustizminister Heiko Maas

Der Minister und Leiter des Rechtsamts beim Staatsrat der Volksrepublik China, Song Dahan, und weitere Vertreter seines Ministeriums bildeten gemeinsam mit Teilnehmern der Wissenschaft sowie Spezialisten aus Richter- und Rechtsanwaltskreisen die etwa 60-köpfige chinesische Delegation. Bereits am Vortag des Symposiums begrüßte der stellvertretende Abteilungsleiter des Rechtsamts die deutsche Delegation und begleitete diese – angeführt von einer Polizeikolonnen, die den Verkehr der Innenstadt während der Sightseeingtour unterbrach – zu den historischen und kulturellen Sehenswürdigkeiten der Gastgeberstadt Changde. Changde ist eine in der Provinz Hunan gelegene Stadt mit rund fünf Millionen Einwohnern in der Metropolregion. Die Sightseeingtour der deutschen Delegation begleiteten begeisterte Bürger der Stadt Changde, die zu Ehren der deutschen Gäste Tänze und musikalische Impressionen darboten. Zwischen Changde und Hannover besteht seit einigen Jahren eine Städtepartnerschaft, sodass sich in der Stadt eine »Hannover-Straße« und ein »Hannover-Haus« befinden, das Bauten in Hannover nachempfunden und selbstverständlich auch besichtigt wurde.

Verknüpfung der besten Regelungen beider Systeme

Den Auftakt des Rechtssymposiums im blumengeschmückten »Grand Ballroom« bildeten die Eröffnungsreden des chinesischen und deutschen Justizministers. Maas warb in seiner Begrüßungsrede nicht alleine um neue Lösungen für die Probleme des Insolvenzrechts, sondern vor allem um ein grundsätzlich besseres Verständnis für die jeweils andere Rechtsordnung. Das anspruchsvolle Programm des diesjährigen Symposiums zeige, dass man sich bei dem Thema »Insolvenzrecht« bewusst viel vorgenommen habe. Ziel der Gespräche solle eine Verknüpfung der besten Regelungen aus beiden Systemen sein. Mit Spannung würden daher die Fachdiskussionen zu den besonders wichtigen Themen der Unternehmenssanierung, der Verteilung der Insolvenzmasse und der Beteiligten und ihrer Rolle im Insolvenzverfahren erwartet werden. Auch der Leiter des Rechtsamts beim

Staatsrat der Volksrepublik China, Song Dahan, stellte bei seiner Begrüßungsrede die besondere Tradition des Rechtsstaatsdialogs und den beiderseitigen Nutzen für die Rechtsfortbildung, aber auch den persönlichen Kontakt zu seinem deutschen Ministerkollegen in den Vordergrund. So sei es ihm eine besondere Freude gewesen, anlässlich des Rechtsstaatsdialogs im vergangenen Jahr das Saarland und damit die Heimat des Justizministers Maas kennengelernt zu haben.



Song Dahan, Leiter des Rechtsamts beim Staatsrat der Volksrepublik China

Nach einem gemeinsamen Fototermin (s. Gruppenbild) leiteten einführende Vorträge jeweils eines chinesischen und eines deutschen Redners in die Themen der drei Arbeitsgruppen ein, deren Teilnehmer immer mit ausreichend Tee versorgt wurden. Das Einführungsreferat zur Facharbeitsgruppe 1 (Grundsatzfragen der Sanierung von Unternehmen) hielt MinDir Graf-Schlicker. Sie stellte die Grundzüge des deutschen Sanierungsrechts und die deutschen Reformen der letzten Jahre vor. Der chinesische Referent Zhong Zhenzhen, stellvertretender Leiter für Rechtsangelegenheiten der Haushalts- und Wirtschaftskommission des NVK, stellte in seiner Eröffnungsrede heraus, dass die Reform des Sanierungsrechts in China – anders als Deutschland



RAin Dr. Bettina E. Breitenbücher (re.) und VorsRiBGH Prof. Dr. Godehard Kayser (li.)

– noch nicht umgesetzt sei, aber bereits einige Erfahrungen in diesem Bereich gesammelt werden konnten. RAin Dr. Bettina E. Breitenbücher (Kübler) führte in das Thema der Facharbeitsgruppe 2 (Verteilung der Insolvenzmasse) mit einem Überblick über die dem deutschen Recht zugrunde liegenden Verteilungsregelungen ein. Ihr chinesischer Co-Referent, Professor Han Changyin, Universität Shanghai Jiaotong, berichtete, dass das chinesische Insolvenzrecht ein Fiskusvorrecht und einen Verteilungsvorrang der Arbeitnehmer eines insolventen Unternehmens beinhaltet. Zum Thema der Facharbeitsgruppe 3 (Beteiligte und ihre Rolle im Insolvenzverfahren) lieferte der VorsRiBGH Kayser einen ersten Überblick über die nach deutschem Recht maßgeblichen Verfahrensbeteiligten. Zhang Hengzhu, Vorsitzender Richter der 2. Zivilkammer des Obervolksgerichts, wies in seiner Eröffnungsrede insbesondere darauf hin, dass in China auch jur. Personen zu Verwaltern bestellt werden können.

Von den Erfahrungen der deutschen Reformen lernen

An zwei Tagen diskutierten die Teilnehmer der Arbeitsgruppen unter Zuhilfenahme von Dolmetschern intensiv über Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den Rechtssystemen. Hierbei hatten die Organisatoren der Veranstaltung dafür Sorge getragen, dass die Arbeitsgruppen gleichmäßig und paritätisch durch deutsche und chinesische Vertreter des Gerichts, der Wissenschaft und der Anwaltschaft besetzt waren.

Die anstehende chinesische Reform des Sanierungsrechts und der Wunsch, von den Erfahrungen aus den deutschen Reformvorhaben zu lernen, bildeten den Ausgangspunkt der Diskussionen der Arbeitsgruppe 1, die sich mit komplexen ökonomischen Grundsatzfragen konfrontiert sah.

Es galt insbesondere, die Grenzen zwischen Sanierung und Liquidation abzustechen. Wie RegDir Bornemann in seinem zusammenfassenden Statement konstatierte, hatten es die Themen durchaus »in sich«: Im Vordergrund stand dabei, das Konzept der Sanierungsfähigkeit von Unternehmen zu würdigen, und zwar sowohl aus einer gesamtwirtschaftlichen Betrachtung als auch aus der Mikroperspektive der betroffenen Unternehmer und Gläubiger. Hierbei diskutierten die Teilnehmer der Arbeitsgruppe 1 kontrovers u. a. über folgende Fragen: Lohnt es sich, zugunsten von Unternehmenswert und Arbeitsplätzen auch unproduktive Unternehmen zu erhalten? Muss das Insolvenzrecht marktkonform ausgestaltet werden? Aus deutscher Sicht, so Bornemann, sei die Antwort klar: Der Gesetzgeber habe sich für eine grundsätzlich marktkonforme Ausgestaltung von Insolvenzverfahren entschieden und die notwendigen arbeits- und sozialpolitischen Begleitmaßnahmen wie Insolvenzgeld, Kündigungsschutz und Sozialpläne über das Arbeits- und Sozialrecht gelöst. Die negativen Folgen der Sanierung von sanierungsunwürdigen Unternehmen diskutierte die Arbeitsgruppe ebenfalls. Ein rein finanzwirtschaftliches »Facelifting« reiche den Gläubigern nicht, wenn nicht die eigentlichen ökonomischen Probleme gelöst würden. Bei der Ausgestaltung von Sanierungsverfahren wurde auch der Einbeziehung von Gesellschaftern und Investoren in den Sanierungsprozess eine wichtige Rolle zugesprochen. Im chinesischen Recht ist bislang eine dem deutschen Debt-Equity-Swap vergleichbare Regelung – obgleich ein Bedürfnis hierfür erkannt wurde – nicht eingeführt worden. Einen Schwerpunkt der Diskussionen in der Arbeitsgruppe 1 bildeten die Insolvenzantragspflicht und ihre Rolle als Sanierungsinstrument. Das chinesische Insolvenzrecht kennt nämlich keine Insolvenzantragspflicht mit der Folge, dass eine Insolvenzantragstellung – auch mit dem

Ziel der Sanierung – häufig weder Verpflichtung noch Anreiz für den Unternehmer darstellt. Dies dürfte einer der Gründe dafür sein, dass im Verhältnis zur Zahl der chinesischen Unternehmen vergleichsweise wenige Insolvenzanträge gestellt werden. Auch die Notwendigkeit einer angemessenen Aus- und Fortbildung der Gerichtsbarkeit zur Herstellung der für die Bearbeitung von Insolvenzplänen notwendigen Sachkenntnis und Berechenbarkeit für die Antragsteller hoben die Diskutanten hervor. Auch hier sahen die chinesischen Teilnehmer großen Reformbedarf, wobei festgehalten wurde, dass dieser Aspekt trotz erster Reformansätze auch in Deutschland noch nicht abschließend geregelt sein dürfte.

China kennt Fiskusvorrecht im hinteren Rang

Die Arbeitsgruppe 2 beschäftigte sich unter Moderation von RA Prof. Dr. Lucas Flöther mit dem Thema »Verteilung der Insolvenzmasse« und diskutierte – so Flöther in seinem Schlussstatement – »tiefgründig und hoch spannend«. Die Verteilungsrangfolge und die Behandlung gesicherter Forderungen bildeten den ersten Diskussionsschwerpunkt. Die Diskutanten identifizierten dabei eine in China und Deutschland vergleichbare Ausgangssituation, nach der im Insolvenzfall eine Verlustverteilung vorzunehmen ist, bei der der Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung Berücksichtigung findet. Von diesem Grundsatz können jedoch Ausnahmen zugelassen werden. Im chinesischen Recht existiert beispielsweise ein Fiskusvorrecht, allerdings im hinteren Rang. Ähnliches gilt für die Forderungen der Sozialversiche-

rungsträger. Die deutschen Diskussionsteilnehmer wiesen darauf hin, dass es in Deutschland demgegenüber zwar kein echtes Fiskusvorrecht, mit § 55 Abs. 4 InsO oder der Möglichkeit des Fiskus, als Behörde vorinsolvenzlich zügig zu vollstrecken, jedoch ein mittelbares Vorrecht geschaffen worden sei. Eine weitere Ausnahme bildet auch der Nachrang von Gesellschafterforderungen, den alle Diskussionsteilnehmer als zwingend erforderlich ansahen. Dieses müsste auch für im chinesischen Recht als »Verbindungsgeschäfte« bezeichnete Rechtsverhältnisse gelten, d. h. für Verträge mit Insidern, aber auch für Vereinbarungen im Konzern zwischen den einzelnen Konzerngesellschaften. Ein besonderes Augenmerk legten die Diskutanten der Arbeitsgruppe 2 auf die Stellung von Arbeitnehmerforderungen, die in beiden Judikationen als besonders schutzwürdig angesehen werden. Es bestand Einigkeit darüber, dass Entlassungsentschädigungen von gekündigten Arbeitnehmern stets vorrangig zu bedienende Masseverbindlichkeiten darstellen sollen. Auch die Geltendmachung von Insolvenzanfechtungs- und gesellschaftsrechtlichen Haftungsansprüchen als Ausfluss des Gläubigergleichbehandlungsgrundsatzes bewerteten die Diskutanten besonders hoch.

Als problematisch beurteilten die Teilnehmer der Arbeitsgruppe 2 Fälle masseloser Verfahren, bei denen das Vermögen des Unternehmers (fast) ausschließlich mit Drittrechten belastet ist und eine Verfahrenseröffnung unterbleibt, weil kein Gläubiger bereit ist, einen Massekostenvorschuss zu leisten. Die Lösung könnte etwa in einem staatlichen Eingriff in Form einer »Zwangsverwaltung« zu sehen sein, aber auch darin, den Sicherungsgläubigern – wie es das deutsche Recht in §§ 170 ff. InsO vorsieht – Kostenbeiträge zugunsten der Gläubigergesamtheit abzuverlangen, um die Verfahrenseröffnung wirtschaftlich abzusichern.



Gut organisiert: Alle Teilnehmer des Deutsch-Chinesischen Rechtsstaatsdialogs in Changde/China

Da der Staat in China häufig Gesellschafter insolventer Unternehmen und damit zugleich (Haupt-)Gläubiger in einem Insolvenzverfahren ist, stellte sich den Diskutanten die interessante Frage, welches Ziel aus Sicht des Staats mit einem Gesamtvollstreckungsverfahren erreicht werden kann. Ein Ziel sahen diese in der Massemehrung durch Realisierung von Anfechtungs- und Haftungsansprüchen. Einigkeit bestand schließlich in der Arbeitsgruppe 2 bei dem Thema »Besteuerung von Sanierungsgewinnen«, das nach einhelliger Auffassung in beiden Rechtsordnungen einer klarstellenden Regelung bedarf.

Insolvenzverwalter in China sind meist jur. Personen

Die Arbeitsgruppe 3 widmete sich dem Thema »Beteiligte und ihre Rolle im Insolvenzverfahren«. Moderator Vallender betonte in seinem abschließenden Statement die lebhafteste Diskussion und die vielen Gemeinsamkeiten, aber auch die erheblichen Unterschiede der Rechtsordnungen bei der Abwicklung von Insolvenzverfahren. Auch in dieser Arbeitsgruppe machten die Teilnehmer die im chinesischen Recht nicht vorhandene Insolvenzantragspflicht als ursächlich für die vergleichsweise geringe Anzahl von Insolvenzanträgen aus. Die chinesischen Diskutanten berichteten offen über das Stigma der Insolvenz und die Bedeutung des damit einhergehenden Eingestehens des persönlichen Scheiterns. Da es trotz persönlicher Haftung der Gesellschafter/Geschäftsführer eines insolventen Unternehmens in China keine dem deutschen Recht vergleichbare Möglichkeit der privaten Entschuldung gebe, seien chinesische Unternehmer bislang wenig motiviert, Insolvenzanträge zu stellen. Das Amt des Insolvenzverwalters werde in China überwiegend mit jur. Personen besetzt, wobei eine hohe Qualifikation, belegt durch Fachwissen und langjährige praktische Erfahrung, welche durch Berichte des obersten Volksgerichts dokumentiert werde, erforderlich ist. Die Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters und seine Verpflichtung, Interessenkollisionen anzuzeigen, bewerteten die Diskutanten übereinstimmend als besonders wichtig.

Die Aufgaben und Rollen von Gläubigerausschuss und Gläubigerversammlung bildeten einen weiteren Schwerpunkt der Diskussion der Arbeitsgruppe 3. Chinesische und deutsche Praktiker beklagten die zurückhaltende Teilnahme der Gläubiger bei kleineren und mittleren Insolvenzverfahren, die ihre Ursache wohl in der häufig geringen Quotenerwartung hat. Die chinesischen Diskutanten berichteten über erste Erfahrungen mit der Durch-

führung von Onlinegläubigerversammlungen bei Insolvenzverfahren mit großer Gläubigerbeteiligung. Die Zusammensetzung des Gläubigerausschusses – in China sind Gläubigerausschüsse zwingend mit neun Mitgliedern zu besetzen – wird wegen der Schwierigkeiten, mitwirkungsbereite Gläubiger auszumachen, als herausfordernd angesehen. Ähnliches berichteten die deutschen Praktiker. Die chinesischen Teilnehmer beklagten zudem, dass Aufgaben und Befugnisse des Gläubigerausschusses gesetzlich nicht klar geregelt sind.



Prof. Dr. Heinz Vallender

Der 19. Rechtsstaatsdialog endete mit der Schlussrede von Bundesjustizminister Maas, der die hervorragende Zusammenarbeit chinesischer Investoren mit deutschen Insolvenzverwaltern betonte. Nach diesem Symposium, da sei er sich sicher, werde sich dieser Trend fortsetzen und die Zusammenarbeit noch besser funktionieren, da man das jeweils andere Rechtssystem mit seinen Mitteln zur Sanierung kennengelernt habe. Es gehe bei einem Austausch zwischen zwei Ländern nie allein um Fakten, Zahlen oder Paragraphen, weswegen ein deutscher Manager zur Verhandlungsführung in China empfahl: »Ich verbringe viel Zeit mit Teetrinken«. Den Abschluss des Chinabesuchs bildete für einen Teil der deutschen Delegation ein – von den chinesischen Gastgebern bestens organisierter und begleiteter – Sightseeingtag mit Besuch von Changsha und Umgebung. Insgesamt hat der Rechtsstaatsdialog einen exzellenten Einblick in das chinesische Insolvenzrecht und ein persönliches Kennenlernen der offenen, kommunikativen und interessierten chinesischen Gastgeber ermöglicht. Eine Fortsetzung des gelungenen Austauschs würden die Teilnehmer beider Delegationen ausdrücklich begrüßen. <<